

Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Westmecklenburg (Sept. 2008)

Bekanntgabe der Annahme des Plans nach § 14I UVPG

Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen

(gemäß § 14I Abs. 2 Nr. 3 UVPG)

Gemäß § 14m UVPG sind Aussagen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu treffen. Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Sie sollen als Grundlage für geeignete Abhilfemaßnahmen dienen¹.

Dementsprechend sollte der Schwerpunkt der Überwachung auf potenziell negativen Umweltauswirkungen liegen. In bestimmten Fällen können Überwachungsmaßnahmen sinnvoll sein, obwohl (erheblich) positive Auswirkungen prognostiziert werden. Dies kann dann eintreten, wenn sich die positiven Umweltauswirkungen nicht oder nicht in erhofftem Maße einstellen und zu unvorhergesehen negativen Umweltauswirkungen führen können².

Grundsätzlich sollen bereits bestehende Überwachungssysteme genutzt werden, um kontinuierlich den Zustand der Umweltmedien innerhalb des Untersuchungsraums zu überwachen. Insbesondere sind zu nennen:

- Monitoring zum Zustand der Wasserkörper und der Schutzgebiete gemäß Wasser-rahmenrichtlinie – WRRL 200/60/EWG
- Überwachung der Arten und des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL 92/43/EWG
- Bericht über die Wirksamkeit der Luftqualitätsrahmen-Richtlinie 96/62/EG
- Bericht über die praktische Durchführung Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG
- Bodenmonitoring-Programme des Landes (Bodendauerbeobachtung, Moorstandortkatalog, Landesaufnahme)

¹ vgl. hierzu ausführlich u. a.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.

RETTERMAYER, M. (2004): Monitoring gemäß SUP-Richtlinie in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Diplomarbeit im Fachbereich Architektur/ Raum- und Umweltplanung/ Bauingenieurwesen, Studiengang Raum- und Umweltplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005): Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgespräches des BfN vom 9. September 2005 in Leipzig. http://www.gruenesoal.de/fileadmin/MDB/documents/0312_lp_sup.pdf

² IMPEL Network 2003 in RETTERMAYER (2004), S. 33 (s. Fußnote 1)

Entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand in der Fachwelt wird für den GLRP die Benennung von darüber hinaus gehenden, eigenständigen Maßnahmen zur Überwachung auch im Sinne der Abschichtung für nicht erforderlich gehalten. Dies ist folgendermaßen zu begründen:

„Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung zum einen kaum zu erwarten, da die Landschaftsplanung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Zum anderen erfolgt die Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen zum Großteil über die Integration in andere Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Fortschreibungspflichten der Landschaftsplanung, wie sie im BNatSchG rahmenrechtlich vorgesehen sind, bzw. die Einführung turnusmäßiger Fortschreibungen sollten dazu genutzt werden, die Entwicklung der Schutzgüter seit der letzten Planaufstellung anhand geeigneter Indikatoren zu analysieren. Mit diesen Indikatoren ist man auch in der Lage, nachteilige Auswirkungen festzustellen, insbesondere aber auch die positiven Wirkungen der Landschaftsplanung aufzuzeigen. Abhilfemaßnahmen können im Zuge der Fortschreibung unmittelbar berücksichtigt werden. Folglich entsteht i. d. R. für die Landschaftsplanung kein zusätzlicher Aufwand durch die Pflicht zur Überwachung“.³

Dieser Auffassung wird umso mehr gefolgt, als dass in der SUP des GLRP Westmecklenburg keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt wurden.

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005) (s. Fußnote 1)